



GUTTET-FESCHEL

GEMEINDE

Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer

Stand 02.12.2025

Eingesehen

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung;
- die Art. 2, 15 und 29 des Gesetzes vom 15. März 2012 über die Handänderungssteuer;
- die Art. 2, 17, 18, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Auf Antrag des Gemeinderates beschliesst die Urversammlung:

Art 1 Zusatzabgabe

Die Gemeinde erhebt für die auf ihrem Gebiet gelegenen Grundstücke eine Zusatzabgabe von 50 Prozent der kantonalen Handänderungssteuer.

Art 2 Erhebung der Zusatzabgabe

Das Inkasso der Zusatzabgabe erfolgt durch den Kanton gemäss seinen festgelegten Bestimmungen über die Erhebung der Handänderungssteuer.

Art 3 Informationspflicht

Die Gemeinde teilt dem zuständigen Grundbuchamt und der Dienststelle für Grundbuchwesen den Satz der Zusatzabgabe und jeder Änderung dieses Satzes nach erfolgter Annahme durch die Urversammlung und den Staatsrat mit.

Art 4 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach Annahme durch die Urversammlung und Genehmigung durch den Staatsrat sofort in Kraft.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 03.11.2025

Genehmigt durch die Urversammlung am 01.12.2025

Homologiert durch den Staatsrat am 14.01.2026

Gemeinde Guttet-Feschel

Philip Loretan
Gemeindepräsident

Thierry Leiggerner
Gemeindeschreiber



Departement für Sicherheit,
Institutionen und Sport
Dienststelle für innere und
kommunale Angelegenheiten

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

CP 670, 1951 Sion

P.P. CH-1951
Sion **A**-PRIORITY Poste CH SA

GEMEINDE GUTTET-FESCHEL		
KONTO:		
IKS	Datum:	Visum:
20. Jan. 2026		
GR Ressort		
Kassier:		
Präsident:		

Unsere Ref. JR/mb
Ihre Ref.

Datum 19. Januar 2026

Homologation des Reglements über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die unterzeichnende Dienststelle gibt hiermit Akt, dass der Staatsrat an seiner Sitzung vom 14. Januar 2026 das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel am 1. Dezember 2025 angenommene Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer homologiert hat.

Beiliegend übermitteln wir Ihnen ein Exemplar dieses Staatsratsentscheids. Die öffentliche Bekanntgabe wird demnächst im kantonalen Amtsblatt erfolgen. Ferner erhalten Sie die Rechnung des Homologationsentscheides.

Freundliche Grüsse

Jimmy Ritz
Jurist

Beilage Homologationsentscheid vom 14. Januar 2026
Rechnung



Av. de la Gare 39, CP 670, 1951 Sion
Tel. 027 606 47 70



Le Conseil d'Etat
Der Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2025.05364

Entscheid

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Guttet-Feschel** vom 2. Dezember 2025 mit welchem diese um Homologation des Reglements über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer ersucht;

eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);

eingesehen die Artikel 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

eingesehen die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Handänderungssteuer vom 15. März 2012 (HG);

eingesehen den Protokollauszug der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel vom 1. Dezember 2025;

eingesehen den eingegangenen Mitbericht des Rechtsamtes der Dienststelle für Grundbuchwesen vom 11. Dezember 2025;

auf Antrag des Departements für Sicherheit, Institutionen und Sport,

**entscheidet
der Staatsrat:**

Das von der Urversammlung der Einwohnergemeinde Guttet-Feschel am 1. Dezember 2025 angenommene Reglement über die Erhebung einer zusätzlichen kommunalen Handänderungssteuer wird **homologiert**.

Der vorliegende Entscheid wird der Gemeinde Guttet-Feschel und der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten eröffnet.

14. Jan. 2026
So entschieden im Staatsrat in Sitten, den

Der Präsident


Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin


Monique Albrecht

Kostenaufteilung
Entscheidgeführ
Gesundheitstempel
Fr. 200.-
Fr. 8.-

Verteiler 5 Ausz. DSIS —
1 Ausz. FI
1 Ausz. DGB

A notifier par le Département